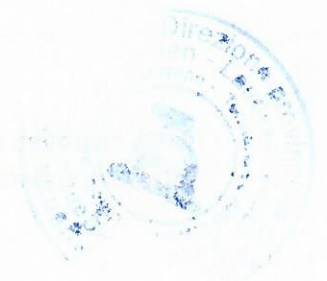


STATUT
des Vereins
„FRAUEN HELFEN FRAUEN MERAN EO“



I. NAME – SITZ – ZWECK

Art. 1

Der Verein „FRAUEN HELFEN FRAUEN MERAN EO“ ist eine Ehrenamtliche Organisation mit Sitz in Meran (BZ), Lauben Nr. 250. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Provinz Bozen/ Südtirol.

Nach der Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors und nach der Eintragung des Vereins in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses muss der Verein in seinem Namen die Abkürzung „EO“ oder „Ehrenamtliche Organisation“ führen. Ab der Eintragung ins Einheitsregister wird daher die Bezeichnung des Vereins wie folgt abgeändert: „FRAUEN HELFEN FRAUEN MERAN EO“.

Art. 2

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und bietet Frauen geistig-seelische, soziale, rechtliche und ev. auch wirtschaftliche Hilfestellung in schwierigen Lebenssituationen.

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) Begleitung und Unterstützung in Konfliktsituationen
- b) Begleitung von Frauen bei der Bewältigung des Alltags
- c) Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung der Vereinsziele
- d) ehrenamtliche Mitarbeit der Mitglieder
- e) Fortbildung der Mitglieder

Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich auf die Erreichung der Ziele entsprechend dem Vereinszweck ausgerichtet und bewegt sich im Rahmen dessen, was vom Gesetzesdekret 117/2017 unter Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes 328/2000 vorgegeben ist, mit besonderem Bezug auf Prävention, Beseitigung bzw.

Abschwächung von Notsituationen, in denen sich Frauen befinden, von persönlichen und familiären oder partnerschaftlichen Schwierigkeiten in sozialer, wirtschaftlicher, moralischer und/oder rechtlicher Hinsicht.

Der Verein kann weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GVD 117/2017 ausüben, wenn diese sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind. Der Vorstand bestimmt, welche sonstigen Tätigkeiten ausgeübt werden.

Die Tätigkeit des Vereins steht im Einklang mit den Grundsätzen der christlichen Soziallehre. Der Verein „FRAUEN HELFEN FRAUEN MERAN EO“ arbeitet mit Organisationen zusammen, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen.

Die Tätigkeiten des Vereins werden überwiegend durch Vereinsmitglieder erbracht. Die Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich. Die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.

II. FINANZIERUNG – VERMÖGEN

Art.3

Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch:

- a) Zuschüsse und Beiträge der öffentlichen Hand
- b) freiwillige Spenden und andere Zuwendungen

Der Verein hat keinerlei Gewinnstreben.

Das Vermögen des Vereins und eventuelle Überschüsse müssen für die im Statut vorgesehene Tätigkeit verwendet werden, um die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu erreichen.

Art. 4

Solange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Aufteilung des gesamten Vermögens, noch im Falle des Austritts ihren Anteil am Vereinsvermögen fordern.

III. MITGLIEDER

Art. 5

Die Vereinsmitglieder sind ausschließlich Frauen, die aktiv im Verein ehrenamtlich mitarbeiten und die alle Rechte und Pflichten des Vereins wahrnehmen.

Art. 6

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Vollversammlung. Die Gründe für eine Nichtaufnahme werden der Antragstellerin mitgeteilt.

Die Organisation führt ein Mitgliederregister und ein Register der ehrenamtlich tätigen Nichtmitglieder.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Tod,
- b) den freiwilligen Austritt,
- c) den Ausschluss.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die den Verein schädigen, aus dem Verein auszuschließen.

Art. 8

Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht bei der Vollversammlung, ab Eintragung in das Mitgliederregister.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Interesse des Vereins nach Möglichkeit zu unterstützen und sich an die Statuten des Vereins und an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.

Die ordentlichen Mitglieder sind zur aktiven ehrenamtlichen Mitarbeit verpflichtet.

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, über Antrag und in Anwesenheit eines Vorstandsmitglieds Einsicht in die Vereinsbücher zu nehmen. Der Antrag zur Einsichtnahme ist der Vorsitzenden vorzulegen. Die Antragstellerin muss sich schriftlich zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichten.

Art. 9

Förderer*innen: Förderer*innen sind physische oder juristische Personen, die den Vereinszweck zu fördern beabsichtigen, aber an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht teilnehmen.

Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Verein und seine Ziele in besonderem Maße verdient gemacht haben, können über Antrag des Vorstandes von der Vollversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von den Rechten und Pflichten der ordentlichen Vereinsmitglieder sind sie ausgenommen.

IV. STRUKTUR DES VEREINS

Art.10

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vollversammlung
- Der Vorstand
- Die Vorsitzende
- Der Rechnungsprüfer

Art. 11

Die ordentliche Vollversammlung muss vom Vorstand jedes Jahr innerhalb Mai einberufen werden.

Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es ihm notwendig erscheint oder wenn es von wenigstens 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt wird.

Sowohl bei der ordentlichen wie bei der außerordentlichen Vollversammlung ist eine Einberufungsfrist von 14 (vierzehn) Tagen einzuhalten.

Die Einladung muss schriftlich mit Angabe von Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und Tagesordnung erfolgen.

Art. 12

Anträge von Mitgliedern, welche in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind spätestens eine Woche vor der Vollversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 13

An der Vollversammlung können alle Mitglieder teilnehmen. Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder.

Jedes Mitglied kann sich von einem anderen durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur ein anderes vertreten.

Art. 14

Die Beschlussfähigkeit der ordentlichen Vollversammlung ist in erster Einberufung gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten ist, in zweiter Einberufung bei jeder anwesenden Mitgliederzahl.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 15

Der Vorsitz der Vollversammlung führt die Vorsitzende des Vereins, im Falle einer Verhinderung ihre Stellvertreterin.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden durch ein schriftliches Protokoll beurkundet, welches von der Vorsitzenden und von der Schriftführerin unterzeichnet wird.

Art. 16

In der Vollversammlung muss Folgendes behandelt werden:

- a) die Genehmigung des letzten Protokolls
- b) die Entgegennahme von Tätigkeitsbericht und Rechnungsabschluss, sowie die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms,

- d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Ernennung des Rechnungsprüfers, sowie deren Beauftragung und Abwahl,
 - e) die Beschlussfassung über Anträge,
 - f) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie fällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - h) die Beschlussfassung über die Abänderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins,
 - i) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber,
 - j) die Beschlussfassung zur Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins,
 - k) die Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut die Vollversammlung zuständig ist.
- Für die Beschlüsse, die eine Abänderung der Statuten zur Folge haben, ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Art. 17

Das Geschäftsjahr läuft von 1. Januar bis 31. Dezember.

V. VERWALTUNG

Art. 18

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Vollversammlung gewählt werden. Er wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende und deren Stellvertreterin (mit voller Vertretungsbefugnis bei Abwesenheit oder Verhinderung der Vorsitzenden). Die Amtsdauer des Vorstandes, sowie der Vorsitzenden und deren Stellvertreterin beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes ein Mitglied aus, so schlägt der Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied vor, welches von der nächsten Vollversammlung mittels Abstimmung bestätigt werden muss.

Art. 19

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereins und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu sorgen, insbesondere:

- a) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung, Erstellung der Abschlussrechnung, des Haushaltsvoranschlages und des Tätigkeitsberichtes.
- b) Ausschluss von Mitgliedern.
- c) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern und der Mitarbeiterversammlung besondere Aufgaben übertragen.

Art. 20

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich oder mündlich zur Sitzung eingeladen sind und die Mehrheit derselben anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt die Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Art. 21

Der Vorstand bestimmt für die Amtsdauer eine Schriftführerin und eine Kassierin. Über die Sitzungen des Vorstandes muss Protokoll geführt werden. Das Protokoll muss nach Genehmigung von der Vorsitzenden und der Schriftführerin unterzeichnet werden.

Art. 22

Die Vorsitzende des Vorstandes vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht.

Art. 23

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Dokumentierte Ausgaben können vergütet werden.

VI. KONTROLLE

Art. 24

Die Vollversammlung wählt eine/n Rechnungsprüfer*in, welcher die Aufgabe hat, die Finanzgebarung des Vereins zu überwachen und der Vollversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er hat jederzeit das Recht, in die Geschäftsbücher und Belege des Vereins Einsicht zu nehmen. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre und er kann wiedergewählt werden. Der Rechnungsprüfer übt seine Tätigkeit unentgeltlich aus. Dokumentierte Ausgaben können vergütet werden.

VII. SCHIEDSGERICHT

Art. 25

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus drei Schiedsrichtern, wobei je eine Person von jeder Partei ernannt wird und diese beiden sich auf eine dritte Person einigen. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit Stimmenmehrheit.

VIII. AUFLÖSUNG

Art. 26

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Vollversammlung und mit Beschluss von drei Viertel der ordentlichen Mitglieder erfolgen. Zusammen mit dem Auflösungsbeschluss ernannt die Vollversammlung einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt - und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors zufließen muss.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Für alles, was im vorliegenden Statut nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Kodex des dritten Sektors und des Italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Art. 28

Dieses Statut ersetzt das vorherige, welches am 26.05.2000 registriert wurde.

Rosmarie Kempken

Weslote Göttinger

Christine Tassler

N. C. De Leo
Famich. F. B.
Brunner Oreste Bruno
Bettina Roccia

AGENZIA DELLE ENTRATE - UFFICIO TERRITORIALE DI MERANO
AGENTUR DER EINKÜNFEN - TERRITORIALES AMT MERAN
Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum

al n. / unter Nr.

Serie 3

Esatti € / Eingezahlt € **ESENTE/STEUERFREI**
L'assistente - Der Assistent*
(Elyas Cecchinato)

* firma su delega del Direttore Provinciale (Hildegard Olga Ungerer)

Per IL DIRETTORE DELL'UFFICIO

a.i.

Hildegard Olga Ungerer

IL SOSTITUTO REGGENTE

Claudio Rossi (*)

(*) firma su delega
del Direttore Provinciale (Hildegard Olga Ungerer)

03 NOV. 2020